

Statuten des Gemeindeverbandes UNESCO Biosphäre Entlebuch

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mitglieder, Name, Rechtsnatur, Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch" bilden die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim einen Gemeindeverband im Sinne der §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (SRL 150).

Artikel 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Betrieb des Biosphärenreservates Entlebuch und ist Träger der Regionalplanung gemäss § 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL 735).

² Er berücksichtigt dabei einerseits die "Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in der Schweiz" (BUWAL, Stand 2002) sowie die Sevilla-Strategie der UNESCO für Biosphärenreservate und beachtet andererseits die in Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes genannten Grundsätze.

Artikel 3

Investitionshilfe

Der Verband arbeitet partnerschaftlich mit dem für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik zuständigen Entwicklungsträger und Gemeindeverband "Region Luzern West" zusammen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

¹ Die Verbandsgemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schüpfheim.

² Später eintretende Einwohnergemeinden haben dem Verband eine von der Delegiertenversammlung festzulegende Einkaufssumme zu bezahlen.

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband kann – wichtige Gründe vorbehalten – nur auf Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens auf Ende 2010, erfolgen. Er ist sechs Monate vorher dem Vorstand des Verbandes schriftlich anzuzeigen.

² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Übertritt in einen anderen Regionalplanungsverband.

II Organe

Artikel 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind (§ 50 Gemeindegesetz):

- a) die Stimmberechtigten der angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand:
- d) die Kontrollstelle.

Artikel 7

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für die gewählten Organe vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

a) Die Stimmberechtigten

Artikel 8

Referendum

- ¹Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
- a) Änderung der Statuten;
- b) rechtsetzende Beschlüsse;
- c) Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden;
- d) Bewilligung von frei bestimmbaren Ausgaben von mehr als einem Drittel des Budgets;
- e) Initiativen, welche die Delegiertenversammlung nicht durch einen referendumspflichtigen Beschluss verwirklicht;
- f) Auflösung des Verbandes.

² Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses mindestens 1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder ein Drittel der Gemeindebehörden von Verbandsgemeinden bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich eine Volksabstimmung über den referendumspflichtigen Beschluss verlangen.

Artikel 9

Initiative

1'000 Stimmberechtigte der angeschlossenen Verbandsgemeinden oder ein Drittel der Gemeindebehörden von Verbandsgemeinden können eine Initiative einreichen.

Volksabstimmung

- ¹ Wenn das fakultative Referendum zustande kommt oder eine Initiative zur Volksabstimmung gelangt, haben die Verbandsgemeinden an dem vom Vorstand bestimmten Abstimmungstag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.
- ² Der Verband beschafft den Gemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.
- ³ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden aller angeschlossenen Verbandsgemeinden zustimmt.
- ⁴ Die Auflösung des Verbandes und die Statutenänderung, welche die Verbandsaufgaben, den Kreis der beteiligten Gemeinden, ihre finanziellen Leistungen und ihre Mitspracherechte betreffen oder die Rechte der Stimmberechtigten einschränken, erfordern zu ihrer Annahme zusätzlich die Mehrheit der Verbandsgemeinden. Als Stimme der Verbandsgemeinde zählt das Abstimmungsergebnis.

b) Delegiertenversammlung

Artikel 11

Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ² Die eine Hälfte der Delegierten wird proportional zur Fläche, die andere Hälfte proportional zu den Einwohnern einer Verbandsgemeinde zugeteilt.
- ³ Die Zuteilung der Delegierten ist für die Dauer der Legislatur unveränderlich. Sie wird im Jahr vor Beginn einer neuen Legislaturperiode des Verbandes aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres bestimmt.

Artikel 12

Wahl, Entschädigung

- ¹ Die Delegierten werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt (§ 54 Gemeindegesetz).
- ² Die Verbandsgemeinden wirken bei der Wahl ihrer Delegierten auf eine angemessene Vertretung der Interessengruppen wie Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Kultur, Sport, Bildung, Tourismus, Dienstleistungen, etc. hin.
- ³ Eine Delegierte oder ein Delegierter pro Verbandsgemeinde hat wenn möglich dem Gemeinderat anzugehören.
- ⁴ Die Delegierten werden vom Verband nach den für die Gemeinden üblicherweise geltenden Regeln entschädigt.

Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

a) Wahlen

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Kontrollstelle und deren Präsident bzw. Präsidentin

b) Rechtsetzung

- Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen und anderen rechtsetzenden Beschlüssen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Vorstand ermächtigt ist

c) Sachgeschäfte

- Genehmigung des Leitbildes
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Regionalplanungsaufgaben wie Erlass regionaler Richtpläne

d) Finanzgeschäfte

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Ausgaben, soweit nicht in der Kompetenz des Vorstandes
- Beschlüsse über die Entschädigung der Verbandsorgane

Im Weiteren finden die Vorschriften über die finanziellen Bestimmungen (Art. 28 ff.) Anwendung.

e) Übrige Geschäfte

- Beschlussfassung über Durchführung einer Volksabstimmung in Verbandsangelegenheiten
- Beschlussfassung über alle anderen, der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen oder vom Vorstand unterbreiteten Ge schäfte.

Artikel 14

Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise zweimal pro Jahr, nämlich im Frühling und Herbst, vom Vorstand einberufen.
- ² Überdies kann die Delegiertenversammlung vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Behörden der Verbandsgemeinden einberufen werden.
- ³ Die Einladung hat mindestens 16 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden an die Delegierten zu erfolgen. Die Gemeindebehörden erhalten die Einladung gleichzeitig orientierungshalber.

² Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes haben die Delegierten vorgängig die Ermächtigung bei der Gemeinde einzuholen (§ 54 Gemeindegesetz).

Verhandlungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Delegierten werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Artikel 16

Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- ² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Das zur Annahme absolute Mehr wird erreicht, wenn die Zahl der Zustimmenden die Hälfte aller Anwesenden oder die Zahl der Ablehnenden übersteigt (§ 109 Stimmrechtsgesetz, SRL 10). Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Artikel 17

Wahlen

Bei Wahlen finden die §§ 123 ff. des Stimmrechtsgesetzes analog Anwendung.

c) Vorstand

Artikel 18

Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus 8 bis 10 Mitgliedern zusammen, die nicht Delegierte sein dürfen.
- ² Jede Verbandsgemeinde kann Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand stellen.
- ³ Ein Vorstandsmitglied ist auf Vorschlag der Freunde der Biosphäre Entlebuch zu wählen. Lehnt die Delegiertenversammlung die Wahl der vorgeschlagenen Person ab, so ist dem Verein wiederholt ein Vorschlagsrecht einzuräumen, bis eine vorgeschlagene Person gewählt wird.

Artikel 19

Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident oder die Präsidentin mitstimmen kann. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin zusätzlich zu seiner/ihrer Stimme den Stichentscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegt:
- a) die Vertretung des Verbandes in den Gemeinden und nach aussen;
- b) der Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- c) der Erlass des Geschäftsreglements für den Betrieb des Biosphärenre servats sowie die Aufsicht über das Biosphärenmanagement;
- d) die Wahl und Kontrolle von Ausschüssen;
- e) die Anstellung des leitenden Personals des Biosphärenmanagements;
- f) die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- g) die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.
- ² Der Vorstand trifft folgende Finanzentscheide oder Entscheide mit finanziellen Auswirkungen:
- a) Sämtliche Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets;
- b) Nicht budgetierte Nettoaufwendungen in der Höhe von maximal 10% des Jahresbudgets;
- c) Organisation von Projektfinanzierungen;
- d) Übernahme grösserer Leistungsaufträge durch und für Dritte.
- ³ Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, handelt es sich bei den Beschlüssen des Vorstandes um Entscheide im Sinne von § 4 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40).

Artikel 21

Organisation

¹ Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise und Organisation in einem Geschäftsreglement, das mit Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder Gültigkeit erhält.

Artikel 22

Unterschrift

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

d) Kontrollstelle

Artikel 23

Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei weiteren Personen, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Stattdessen kann auch eine externe Kontrollstelle eingesetzt werden.

Artikel 24

Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft Finanzhaushalt, Buchführung und Rechnungen des Verbandes nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes; sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

² Die Zeichnungsberechtigung für den laufenden Geschäftsverkehr wird im Geschäftsreglement festgelegt.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

III Biosphärenmanagement

Artikel 25

Aufgaben

Das Biosphärenmanagement stellt nach den Vorgaben des Vorstandes und den Richtlinien der UNESCO den operativen Betrieb des Biosphärenreservates (Biosphärenzentrum) sicher.

Artikel 26

Zusammensetzung

Im Biosphärenmanagement sind die Kompetenzen für die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie angemessen vertreten, damit die Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate optimal umgesetzt werden können.

Artikel 27

Direktor/in

Der Direktor bzw. die Direktorin leitet das Biosphärenmanagement nach Massgabe des Geschäftsreglements und den Weisungen des Vorstands.

IV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 28

Finanzhaushalt

- ¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes richtet sich nach den Vorgaben der Charta und den Programmvereinbarungen.
- ² Das Budget und die Jahresrechnung werden gemäss dem mit dem Bund vereinbarten Kontoplan dargestellt.
- ³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ⁴ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang (ohne Geldflussrechnung).

Basisfinanzierung

- ⁵ Der Verband finanziert sich aus
- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Bundes- und Kantonsbeiträgen;
- c) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen;
- d) Beiträgen und Spenden Dritter;
- e) Vermögenserträgen.

Projektfinanzierung

- ⁶ Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus
- a) zweckgebundenen Beiträgen der interessierten Verbandsgemeinden;
- b) zweckgebundenen Beiträgen von Bund oder Kanton;
- c) zweckgebundenen Beiträgen Dritter;
- d) Dienstleistungserträgen aus Projekten.

Auftragsfinanzierung

⁷ Bei der Übernahme von Leistungsaufträgen, die von Dritten dem Verband übertragen werden, müssen Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden.

Artikel 29

Budgetierung

Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung jährlich im Herbst das Budget für das Folgejahr vor.

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag jeder Verbandsgemeinde wird jährlich festgelegt und richtet sich nach der Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der Verbandsgemeinde.

Artikel 31

Kompetenzen

Die Kompetenzen für Finanzentscheide oder Entscheide mit finanziellen Auswirkungen richten sich für die Delegiertenversammlung nach Art. 13 und für den Vorstand nach Art. 20.

Artikel 32

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

V Rechtsmittel und Auflösung

Artikel 33

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Vorstandes kann Einsprache gemäss §§ 117 ff. des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden. Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung unter Vorbehalt der Anwendung des Bundesrechts.

² Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die entsprechenden Zivilgerichte anzurufen.

Artikel 34

Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mehrheit der Delegierten und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen werden.

² Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge verteilt.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 35

Statutenrevision

¹ Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Statutenänderungen benötigen die Mehrheit der anwesenden Delegierten.

² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge Nachzahlungen zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 25. November 2021 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 23. November 2017.

Präsident/in:

Vizepräsident/in:

Fritz Lötscher

Christine Bouvard Marty

Anhang zu den Statuten: Ergänzung Parkvertag

Die Statuten des Gemeindeverbandes entsprechen dem vom Bund geforderten Parkvertrag (Labelgesuch Kapitel B). Sie decken mit zwei Ausnahmen die geforderten Inhalte des Bundes ab. Für die ausstehenden Themen "Zweck des Parks" sowie "Erarbeitung und Verabschiedung von Managementplan und Vierjahresplanung für den Betrieb" wurde folgender Anhang zu den Statuten erstellt:

Zweck und Ziele der UNESCO Biosphäre Entlebuch

Als lebendige Modellregion für nachhaltige Entwicklung wollen wir Verantwortung für unseren Lebensraum übernehmen. Wir streben folgende Ziele an:

Vielfältige Natur und Kultur erhalten:

- Die attraktive und einzigartige Natur- und Kulturlandschaft erhalten und aufwerten.
- Eine hohe Biodiversität insbesondere der Moor- und Karstlebensräume sicherstellen.
- Das reiche kulturelle Leben pflegen und weiterentwickeln.
- Lebenswerte Dorfkerne gestalten und eine nachhaltige Baukultur etablieren.

Schlagkräftige und innovative Regionalwirtschaft stärken:

Grundsätzlich:

- Die regionale Wertschöpfung erhöhen.
- Qualifizierte Arbeitsplätze schaffen.
- Regionale Kreisläufe schliessen.
- Innovationen und Kooperationen fördern und managen.
- Regionale Ressourcen nachhaltig nutzen.
- Die Bekanntheit der UBE steigern und deren Profilierung stärken.

Spezifisch:

- Den Ganzjahrestourismus, insbesondere den wertschöpfungsorientierten natur- und kulturnahen Tourismus, stärken.
- Die markt- und regionalressourcenorientierte Land- und Forstwirtschaft fördern.
- Den Einsatz regionaler erneuerbarer Energieträger vorantreiben.
- Den öffentlichen Verkehr in die UBE und in der UBE fördern.
- Hochwertige Produkte, Angebote, Dienstleistungen sowie die Region gemeinsam vermarkten.
- Professionell gegen innen und aussen kommunizieren und die Marke UBE führen.
- Eine bedürfnisorientierte und kohärente Raumplanung gestalten und eine ansprechende Grundversorgung gewährleisten.

Gemeinsam als lernende Region und Organisation unterwegs in die Zukunft:

- Bevölkerung und Gäste für die Region und die Philosophie der UBE sensibilisieren und begeistern.
- Wissen und Erkenntnisse generieren, vermitteln und nutzen.
- Die Zukunft partizipativ und proaktiv gestalten.
- Strategische Partnerschaften gezielt aufbauen und in Wert setzen.
- Nationale und internationale Zusammenarbeit mit zielverwandten Gebieten und Institutionen insbesondere auch Biosphärenreservaten aktiv pflegen.

Diese strategischen Ziele konkretisieren den bereits vorhandenen Eintrag im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2009, teilrevidiert 2015 (R5-1: Regionaler Naturpark UNESCO Biosphäre Entlebuch), sowie den Regionalen Entwicklungsplan der UNESCO Biosphäre Entlebuch (2011). Diese Dokumente sind behördenverbindlich und werden periodisch überarbeitet.

Erarbeitung und Verabschiedung von Managementplan und Vierjahresplanung für den Betrieb

- Dem Vorstand obliegt die Erarbeitung des Managementplans und der Vierjahresplanung. Er stellt den Einbezug der Akteure sicher.
- Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Genehmigung des Managementplans und der Vierjahresplanung.

Schlussbestimmungen

- Sämtliche Änderungen des Parkvertrags während des Betriebs sind dem BAFU zur Prüfung vorzulegen.
- Dieser Anhang wurde am 24.11.2016 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und tritt vorbehältlich der Genehmigung des Labelgesuchs durch den Bund per 1.1.2018 in Kraft.